



JANUAR 2018

PERSONAL & MEHR

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN

LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER! LIEBE KLIENTINNEN, LIEBE KLIENTEN!

Wir hoffen, dass Sie gut im Jahr 2018 angekommen sind! Die alte Regierung hat uns noch das eine oder andere Gesetz hinterlassen, das erst heuer seine Auswirkungen hat. Welche das sind und wie Sie davon betroffen sind, davon berichten wir in diesem Newsletter bzw. rechtzeitig zu einem späteren Zeitpunkt. Und auch die neue Regierung ist dabei, unter anderem im Arbeitsrecht bzw. in der Lohnverrechnung Änderungen vor-

zunehmen – die Umsetzung wird uns ebenfalls beschäftigen. Und auch hier werden Sie rechtzeitig von uns informiert werden.

In diesem Sinne wollen wir weiterhin engagiert und mit großer Freude für Sie da sein und Sie tatkräftig in allen Personalfragen unterstützen.

Ihr Lohnverrechnungsteam



FOLGENDE KOLLEKTIVVERTRÄGE BZW. LOHN-/GEHALTSTARIFE WERDEN MIT 1.1.2018 AKTUALISIERT

- Handel Arbeiter
- Handel Angestellte
- Au-Pair-Kräfte
- Architekten/Ingenieurkonsulenten Angestellte
- Denkmal-Fassaden-Gebäudereinigung Lohnvereinbarung Arbeiter
- Rahmen-KV für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung in Information und Consulting
- Immobilienverwalter Angestellte
- Angestellte im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (IT-Kollektivvertrag)
- Metallgewerbe Angestellte
- Metallgewerbe Arbeiter
- Taxigewerbe Arbeiter
- Wirtschaftstrehänder

Auf unserer Internetseite www.teamtirol-steuerberater.at finden Sie im Newsbereich die einzelnen Erhöhungen/Änderungen.

PERSONAL & MEHR

ÄNDERUNG BEI DER KÜNDIGUNG VON BESTIMMTEN TEILZEITANGESTELLTEN AB 1.1.2018

Bisher konnten Teilzeitangestellte, die eine Arbeitszeit von mindestens 1/5 der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit hatten, mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

Ab 1.1.2018 gelten auch für diesen Personenkreis die gleichen Kündigungsfristen wie für alle anderen Angestellten.

ANGESTELLTE WERDEN AB 1.7.2018 IM KRANKHEITSFALL BEI DER WEITERZAHLUNG DEN ARBEITERN ANGEGLICHEN

Ab 1.7.2018 gelten auch für die Angestellten die gleichen Entgeltweiterzahlungen im Krankheitsfall wie bei Arbeitern. Das bedeutet, dass auch Angestellte, wie bei den Arbeitern, künftig **pro Arbeitsjahr** im Krankheitsfall für insgesamt **6 Wochen das volle Gehalt** und für **weitere 4 Wochen das halbe Gehalt** erhalten müssen. **Ab dem 2. Arbeitsjahr** erhöht sich die Weiterzahlung auf **8 Wochen volles Gehalt** und **4 Wochen halbes Gehalt**. Nach 15 Jahren im gleichen Betrieb erhöhen sich die 8 Wochen auf 10 Wochen.

Unser Lohnprogramm wird diesbezüglich adaptiert und wir werden diese Neuerung selbstverständlich automatisch berücksichtigen.

ÄNDERUNG AB 1.7.2018 BEI DER WEITERZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL BEI DEN ARBEITERN

Bei den Arbeitern ändert sich die Weiterzahlung dahingehend, dass **bereits ab dem 2. Arbeitsjahr** im Krankheitsfall **der volle Lohn für 8 Wochen** und dann **der halbe Lohn für 4 Wochen** weitergezahlt werden muss. Bisher war dies erst ab dem 6. Arbeitsjahr der Fall.

EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG WÄHREND ODER IM HINBLICK AUF BEVORSTEHENDEN KRANKENSTAND - VORSICHT ÄNDERUNG AB 1.7.2018

Wenn ein Dienstnehmer während eines Krankenstandes oder im Hinblick auf einen bevorstehenden Krankenstand vom Dienstgeber gekündigt wurde, dann musste bisher schon der Dienstgeber das Gehalt für die vorhin genannten Fristen (6 Wochen bzw. 8 Wochen bzw. 10 Wochen volles Gehalt und 4 Wochen halbes Gehalt) weiterzahlen. Dies gilt auch weiterhin.

Das Gleiche gilt ab 1.7.2018 auch für eine „**einvernehmliche Lösung**“. Bei einvernehmlichen Lösungen ab 1.7.2018 ist nun **höchste Vorsicht** geboten!

Es kann nämlich sein, dass Sie am Vormittag mit dem Dienstnehmer eine einvernehmliche Lösung vereinbaren und der Dienstnehmer sich am Nachmittag für diesen Tag und für die nächste Zeit krankschreiben lässt. Eine Krankschreibung gilt immer für den ganzen Tag. Das würde bedeuten, dass Sie das Gehalt weiterzahlen müssen! Angesichts dieses Umstandes wird man sich als Dienstgeber zweimal überlegen müssen, ob man einer einvernehmlichen Lösung zustimmt.

Tipp: Reden Sie mit uns, „**bevor**“ Sie eine einvernehmliche Lösung mit Ihren Mitarbeitern vereinbaren!

ANHEBUNG DER AUVA-ZUSCHÜSSE FÜR „MINI-BETRIEBE“ AB 1.7.2018

Aufgrund dieser Änderungen bei den Weiterzahlungen im Krankheitsfall möchte der Gesetzgeber den „Mini-Betrieben“ etwas unter die Arme greifen und sie unterstützen.

Wenn Sie **nicht mehr als 10 Dienstnehmer** beschäftigen, dann gibt es ab 1.7.2018 für länger andauernde Krankenstände einen **Zuschuss von 75 %** (bisher 50 %).

Hinweis: Wir beantragen automatisch für Sie diese Zuschüsse bei der AUVA. Sie brauchen hier nichts tun.

PFLICHT ZUR AUFLAGE DER „AUSHANGPFLICHTIGEN GESETZE“ ENTFÄLLT AB 1.7.2018

Mit 1.7.2018 endet endlich die Verpflichtung, die „Aushangpflichtigen Gesetze“ im Betrieb für die Mitarbeiter aufzulegen.

Einzig die Kollektivverträge und etwaige Betriebsvereinbarungen müssen jederzeit Ihren Mitarbeitern zugänglich gemacht werden (kann auch auf elektronischem Weg sein).

NICHTRAUCHERSCHUTZ IN BETRIEBEN AB 1.5.2018

Ab 1.5.2018 gilt folgender Nichtraucherschutz in Betrieben:

- Wenn in einem Betrieb Nichtraucher/innen beschäftigt werden, dann gilt ein **allgemeines Rauchverbot** (um nichtrauchende Beschäftigte vor dem schädlichen Passivrauchen zu schützen).
- Eigene Raucherräume dürfen eingerichtet werden.
- Allerdings dürfen Arbeitsräume und sonstige Räume (wie z.B. Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts-, Umkleieräume) nicht als Raucherräume vorgesehen werden.
- Vom Rauchverbot am Arbeitsplatz sind auch Wasserpfeifen und verwandte Erzeugnisse (z.B. E-Zigarette, Liquids usw.) erfasst.

Ausgenommen von dieser Gesetzesvorschrift sind ausschließlich Gastronomiebetriebe, die ja eine eigene bereits gültige Regelung haben.

ÄNDERUNG BEIM „VORZEITIGEN MUTTERSCHUTZ“ AB 1.1.2018

Ab 1.1.2018 können auch **Fachärzte und Fachärztinnen für Gynäkologie** oder **Fachärzte und Fachärztinnen für innere Medizin** ein **Freistellungszeugnis** für schwangere Dienstnehmerinnen ausstellen, wenn die medizinischen Indikationen für einen vorzeitigen Mutterschutz sprechen. Eine detaillierte Auflistung dieser medizinischen Indikationen finden die betroffenen Fachärzte/Fachärztinnen in der Mutterschutzverordnung.

GESUNDHEITSBERUFEREREGISTER - VERPFLICHTEND FÜR ARBEITNEHMER/INNEN IN GESUNDHEITSBERUFEN AB 2018

Das **Gesundheitsregister** tritt generell mit **1.7.2018** in Kraft.

Ab 1.1.2018 müssen bereits alle Arbeitgeber, sofern sie Berufsangehörige der Pflege bzw. der medizinisch-technischen Dienste neu aufnehmen, folgende Daten melden (gemeinsam mit der Anmeldung bei der GKK):

- Art des Gesundheitsberufs
- Beschäftigungs-/Dienstort

Hinweis: Im Zuge der GKK-Anmeldung erledigen wir diese Zusatzmeldung automatisch.

Folgende Berufsgruppen sind betroffen:

- Biomedizinische/r Analytiker/in
- Diätologin, Diätologe
- Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Ergotherapeut/in
- Logopädin und Logopäde
- Orthoptist/in
- Pflegeassistent/in (inkl. Sozialbetreu-

ungsberufe)

- Pflegefachassistent/in
- Radiotechnologin und Radiotechnologe

Auch ehrenamtlich Tätige müssen sich in das Gesundheitsberuferegister eintragen lassen.

Berufsangehörige, die bereits am Stichtag, dem 1.7.2018, in einem Gesundheitsberuf arbeiten, haben **vom 1.7.2018 bis 30.6.2019** Zeit, einen Antrag auf Registrierung zu stellen.

Berufsangehörige, die nach dem 1.7.2018 noch in keinem Gesundheitsberuf tätig sind (z.B. Absolventen), müssen sich vor Beginn der Berufsausübung registrieren lassen.

Nur **„Registrierte“** dürfen beschäftigt werden:

- Da die Registrierung eine Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung des Berufes sein wird, dürfen zukünftig Arbeitgeber Angehörige von re-

gistrierungspflichtigen Gesundheitsberufen nur beschäftigen, wenn sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind.

- Über Einsicht in den öffentlichen Teil des Registers können Arbeitgeber feststellen, ob Mitarbeiter/innen eingetragen sind. Wird der Beruf ohne Registrierung ausgeübt, können verwaltungsstrafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

- Eine Beschäftigung von „Nichtregistrierten“ kann für den Arbeitgeber eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen!

Wo kann man sich registrieren?

- Bei der Arbeiterkammer: als Arbeitnehmer, als Arbeitsloser, als Karenzierte, als Arbeitssuchender
- Bei GÖG (Gesundheit Österreich GmbH): Freiberufliche und Ehrenamtliche

BESCHÄFTIGUNGSBONUS NUR MEHR BIS 31.1.2018 MÖGLICH

Eine der ersten Handlungen der neuen Regierung war die **Abschaffung** des Bürokratiemonsters **„Beschäftigungsbonus“**.

Den Beschäftigungsbonus kann man nur mehr bis 31.1.2018 für neu geschaffene Vollzeitarbeitsplätze beantragen. Alle weiteren Infos dazu finden Sie in unserem Sonderrundschreiben vom August 2017.

